

## Fünfunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. März 2021 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 29. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 78, S. 431–432), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 23. April 2021 erteilt.

### Artikel 1

1. Dem **§ 29a** werden die folgenden **Absätze 18 und 19** angefügt:

„(18) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Indogermanistik oder Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde bereits vor dem 1. April 2020 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(19) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen bereits vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen.“

2. In **Anlage A** wird der Fächerkatalog wie folgt gefasst:

#### „Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Altertumswissenschaften
2. Angewandte Politikwissenschaft
3. Archäologische Wissenschaften
4. Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen
5. British and North American Cultural Studies
6. Classical Cultures
7. Deutsche Literatur
8. English Language and Linguistics
9. English Literatures and Literary Theory
10. Ethnologie
11. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures
12. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik
13. Gender Studies

14. Germanistische Linguistik
15. Geschichte
16. Interdisziplinäre Anthropologie
17. Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt
18. Judaistik
19. Klassische Philologie
20. Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften
21. Kunstgeschichte
22. Linguistik/Linguistics
23. Medienkulturforschung
24. Mittelalter- und Renaissance-Studien
25. Modern China Studies
26. Musikwissenschaft
27. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien
28. Philosophie
29. Politikwissenschaft
30. Romanistik
31. Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt
32. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
33. Slavische Philologie
34. Social Sciences
35. Soziologie
36. Vergleichende Geschichte der Neuzeit
37. Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart“.

3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen** wie folgt **gefasst**:

#### **„Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen**

### **§ 1 Profil des Studiengangs**

(1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang. Er vermittelt den Studierenden ein vertieftes Verständnis von Lehr- und Lernprozessen, so dass sie differenzierte Lernumgebungen zur Vermittlung komplexer und vielschichtiger Inhalte wissenschaftlich fundiert gestalten können. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über maßgebliche Rahmenbedingungen von Lehr- und Lernprozessen und werden dazu befähigt, Veränderungsprozesse bei Individuen und in Organisationen zielgerichtet zu begleiten. Außerdem erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich der empirischen Lehr-Lern-Forschung, so dass sie bildungswissenschaftliche Studien durchführen und nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren können. Darüber hinaus wenden die Studierenden ihre theoretischen Erkenntnisse aus der Lehr-Lern-Forschung an und setzen diese in einem Projekt um. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten, etwa in den Bereichen Erwachsenenbildung, Hochschuldidaktik, E-Learning oder Personalentwicklung, aber auch in Forschung und Lehre.

(2) Im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### **§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

### **§ 3 Studieninhalte**

Die folgenden Module sind zu belegen:

<b>Bildungspsychologie (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Bildungspsychologie	S	P	2	6	1	SL und PL: Klausur

<b>Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung	S	P	2	6	1	SL

<b>Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Theorien des Lehrens (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Theorien des Lehrens	S	P	2	6	1	SL

<b>Methoden der Bildungswissenschaft (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Methoden der Evaluation	S	P	2	6	1	SL
Statistische Forschungsmethoden	S	P	2	6	2	SL und PL: Klausur

<b>Lernen mit digitalen Medien (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Lernen mit digitalen Medien	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Bildungsprozesse begleiten (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Beratung und Coaching	S	P	2	5	2	SL
Organisationsentwicklung	S	P	2	5	3	SL

<b>Bildungsprojekt (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Projektmanagement	S	P	2	3	2	SL
Bildungsprojekt I: Analysen und Konzeption	S	P	2	7	2	SL
Bildungsprojekt II: Durchführung und Evaluation	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	S	P	2	6	3	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

<b>Forschungspraxis I: Studien planen, durchführen und dokumentieren (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Individuelles Forschungspraktikum	Pr	P		8	2 und 3	SL

Das Individuelle Forschungspraktikum hat in der Regel einen zeitlichen Umfang von 200 Stunden und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Bildungswissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Individuellen Forschungspraktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Individuellen Forschungspraktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Forschungstätigkeiten vorlegt. Ein geringerer zeitlicher Umfang des Individuellen Forschungspraktikums ist durch Anforderungen an den Bericht auszugleichen, die einen entsprechend höheren Zeitaufwand erfordern.

<b>Forschungspraxis II: Studien präsentieren und diskutieren (4 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Forschungskolloquium I	S	P	2	2	3	SL
Forschungskolloquium II	S	P	2	2	4	SL

#### § 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Bildungspsychologie	zweifach
Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	einfach
Methoden der Bildungswissenschaft	zweifach
Lernen mit digitalen Medien	einfach
Bildungsprojekt	zweifach
Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	einfach

#### § 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung gemäß der American Psychological Association zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Indogermanistik aufgehoben**.

5. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Anthropologie die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt eingefügt**:

„Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt

#### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt gliedert sich in die drei Regionalschwerpunkte Arabische Welt, Iran und Türkei, von denen der/die Studierende einen wählt. Der Studiengang hat einen klaren Fokus auf der Zeit seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Die Studierenden befassen sich innerhalb dieses zeitlichen Rahmens vor allem mit religiösen Ideen in ihrer historischen Bedingtheit und mit ihren Wechselwirkungen mit anderen gesellschaftlichen Feldern in den Kernregionen der islamischen Welt. Sie arbeiten sich im gewählten Regionalschwerpunkt in spezifische Forschungsprobleme und -methoden ein und erwerben ergänzend breitere islamwissenschaftliche und interdisziplinäre Kompetenzen, die ihnen eine Kontextualisierung ihres Spezialwissens und das Verständnis größerer Zusammenhänge ermöglichen. Dabei können sie entsprechend den Forschungsprofilen des Instituts für Islamwissenschaft ein breites Lehrangebot nutzen, das eine Vielzahl von Themen etwa aus Religions-, Ideen-, Wirtschafts-, Sozial-, Politik-, Kultur-, Alltags- und Wissenschaftsgeschichte umfasst. Auf den Erwerb und Ausbau von Sprachkompetenzen in zwei der drei Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch wird in diesem Studiengang besonderer Wert gelegt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, umfassend auch in originalsprachigen Quellen zu recherchieren und auf der Grundlage spezialisierter Fachdiskurse sowie interdisziplinärer Methoden eigenständige Zugänge zu Themen der islamwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln. Der Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt bietet den Studierenden damit die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifikationen, die über den wissenschaftlichen Gegenstand hinaus in vielen anderen Bereichen eingesetzt werden können, zum Beispiel in der Politikberatung und in der öffentlichen Verwaltung, in der Kultur- und Sozialarbeit, in der Entwicklungszusammenarbeit und im interreligiösen Dialog, in der Erwachsenenbildung sowie im Journalismus und Verlagswesen.

(2) Im Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 2 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt beinhaltet die drei Regionalschwerpunkte Arabische Welt, Iran und Türkei.

(2) Zu Beginn des Studiums wählt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin einen der drei Regionalschwerpunkte, wobei folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

1. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Arabische Welt setzt den Nachweis von Arabischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
2. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Iran setzt den Nachweis von Persischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
3. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Türkei setzt den Nachweis von Türkischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

## § 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden drei Module zu belegen:

<b>M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung zur Vielfalt der islamischen Welt	V	P	SL	2	2	1
Masterseminar zur vormodernen Religions- und Regionalgeschichte der islamischen Welt	S	P	PL	10	2	1

<b>M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Masterseminar 1 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt	S	P	PL/SL	10	2	2
Masterseminar 2 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt	S	P	PL/SL	10	2	3

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

<b>M 3 – Wissensvertiefung und ergänzende Kompetenzen (22 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S, Ü	WP	SL	6–22	3–16	1/2/3
Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	WP	SL	2–22	2–11	1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	4–12		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		WP	SL	4		2/3

Der/Die Studierende wählt eines oder mehrere der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten.

Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse

Studierende, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Persisch- oder Türkischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen haben, müssen bis zum Abschluss des Masterstudiums zusätzlich den Erwerb von Arabischkenntnissen auf dem Niveau B1 nachweisen. Studierende, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Arabischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen haben, müssen bis zum Abschluss des Masterstudiums zusätzlich den Erwerb von Kenntnissen einer zweiten für das Studium der islamischen Welt relevanten Sprache auf dem Niveau A2 nachweisen. Sofern diese zusätzlich geforderten Sprachkenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden können, sind im Rahmen dieses Moduls geeignete Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang zu absolvieren. Neben Arabisch, Persisch, Türkisch und Hebräisch sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/ Fachvertreterin auch andere studiengangrelevante Sprachen wählbar.

Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/ Fachvertreterin.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von drei bis neun Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Wird der Regionalschwerpunkt Arabische Welt gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

<b>M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt	Ü	P	SL	5	2	1
Arabische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

<b>M 5 – Die arabische Welt in der Moderne (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit arabischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

<b>M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit vertiefender arabischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

(3) Wird der Regionalschwerpunkt Iran gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

<b>M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran	Ü	P	SL	5	2	1
Persische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

<b>M 8 – Der Iran in der Moderne (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Masterseminar zum modernen Iran mit persischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

<b>M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zum modernen Iran mit vertiefender persischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

(4) Wird der Regionalschwerpunkt Türkei gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

<b>M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei	Ü	P	SL	5	2	1
Türkische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

<b>M 11 – Die Türkei in der Moderne (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Masterseminar zur modernen Türkei mit türkischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

<b>M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zur modernen Türkei mit vertiefender türkischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

#### **§ 4 Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden
  - Masterseminar zur vormodernen Religions- und Regionalgeschichte der islamischen Welt: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt
  - Masterseminar 1 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt: schriftliche Prüfungsleistung  
bzw.  
Masterseminar 2 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt: schriftliche Prüfungsleistung



3. M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt  
– Arabische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung  
bzw.  
M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran  
– Persische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung  
bzw.  
M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei  
– Türkische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Die arabische Welt in der Moderne  
– Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit arabischer Quellenlektüre:  
schriftliche Prüfungsleistung  
bzw.  
M 8 – Der Iran in der Moderne  
– Masterseminar zum modernen Iran mit persischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung  
bzw.  
M 11 – Die Türkei in der Moderne  
– Masterseminar zur modernen Türkei mit türkischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt  
– Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit vertiefender arabischer Quellenlektüre:  
schriftliche Prüfungsleistung  
bzw.  
M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran  
– Masterseminar zum modernen Iran mit vertiefender persischer Quellenlektüre:  
schriftliche Prüfungsleistung  
bzw.  
M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei  
– Masterseminar zur modernen Türkei mit vertiefender türkischer Quellenlektüre:  
schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden	zweifach
M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt	zweifach
M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt bzw. M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran bzw. M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei	einfach
M 5 – Die arabische Welt in der Moderne bzw. M 8 – Der Iran in der Moderne bzw. M 11 – Die Türkei in der Moderne	zweifach
M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt bzw. M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran bzw. M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 Absatz 2 gewählten Regionalschwerpunkts anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

6. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Mittelateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde aufgehoben**.
7. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Moderne islamische Welt aufgehoben**.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 23. April 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin